

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsdiener S. 53.
 — Polizeivordnung, betreffend das Verbot des Betretens von Holzschlägen während des Fällens und der Ausarbeitung des Holzes S. 56. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine weitere Änderung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes S. 57.

№ XXXIV. Gesetz

vom 12. Dezember 1917,

betreffend die Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsdiener.

Wir Günther,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Witwe eines unwiderrücklich angestellten Staatsdieners, gleichviel ob er zur Zeit seines Todes im Dienste stand oder in den Ruhe- oder Wartestand versetzt war, und seine hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe oder Ehegerichtsverklärung legitimierten Kinder erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Das Witwengeld beträgt jährlich drei Behtel des von dem Staatsdiener zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen ruhegehaltfähigen Dienst-einkommens.

Ausgegeben in Rudolstadt am 2. Januar 1918.